



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2025

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Dezernat 7 - Zentrale Services
Innere Dienste**

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Verwaltungsregistratur
v-reg@verwaltung.uni-stuttgart.de

22.07.2025

Gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 und § 3 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 20. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2017 vom 1. März 2017) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Elektromobilität

Vom 15. Juli 2025

Der rechtlich verbindliche Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist in der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, im Zimmer 0/9 (Erdgeschoss) während der Sprechzeiten einsehbar.

Dauer des Aushangs: vom 22.07.2025 bis 06.08.2025

Der Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist auch in digitaler Form unter:

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/>
zu finden und steht zum Download zur Verfügung. Rechtlich verbindlich ist die im oben genannten Zimmer einsehbare schriftliche Fassung.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Elektromobilität

Vom 15. Juli 2025

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) hat der Senat der Universität Stuttgart am 19. Februar 2025 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Masterstudiengang Elektromobilität 01. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2022) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 15. Juli 2025, Az. 7831.175-E-03 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Vergabe der Forschungsarbeit ist als Prüfende(r) jede(r) Hochschullehrer(in), Hochschul- oder Privatdozent(in) aus dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik berechtigt, ferner jede(r) akademische Mitarbeiter(in) aus dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, der bzw. dem die Prüfungsbefugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen.“

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Masterarbeit muss am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Stuttgart angefertigt werden. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Forschungs- und Masterarbeiten, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung von einer Prüferin oder einem Prüfer des Institutes für Fahrzeugtechnik ausgegeben wurden, können nach den Regelungen der bisher gültigen Prüfungsordnung abgeschlossen werden.

Stuttgart, den 15. Juli 2025

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Peter Middendorf
(Rektor)